

Richtlinien

über die Förderung der Landschaftspflege in Bühlertal

Vorwort:

Seit Jahren beschäftigt sich die Gemeinde Bühlertal mit der Freihaltung und Pflege der Landschaft. Insbesondere die steilen Seitentäler, die exponierten Bergkuppen und Talwiesen gehören hier zu den Problembereichen. Die Landschaft verwildert zusehends. Dies ist optisch aber auch mit Blick auf die klimatischen Bedingungen sehr bedenklich. Gerade für den Tourismus, der in unserer Region einen hohen Stellenwert einnimmt, sind eine intakte Landschaft und ein gutes Klima von großer Bedeutung.

Zunehmend ist festzustellen, dass immer mehr Grundstückseigentümer nicht bereit oder nicht in der Lage sind, ihre Grundstücke zu pflegen. Eine Durchsetzung der Pflegepflicht führt stets zu großen Problemen und ist nur selten von Erfolg gekrönt.

Mit dem Ende 2003 fertig gestellten Landnutzungskonzept will die Gemeinde Mittel und Wege finden, um den reizvollen Wechsel von Offenland und Wald zu erhalten. Dies bedeutet Erhalt, Pflege und Fortentwicklung der Kulturlandschaft. Dabei hat die umweltgerechte Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe (auch Nebenerwerbsbetriebe) absoluten Vorrang. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, muss auch die Gemeinde einen gewissen Anteil an der Landschaftspflege und an der Offenhaltung der Gemarkung erbringen, um den Verlust an traditioneller Kulturlandschaft entgegenzuwirken. Hierbei ist zunächst ein Schwerpunkt auf die Beweidung und auf die Vermarktung heimischer Fleischprodukte - „Vom Gras zum Fleisch“ - zu legen. Für die Verwertung von Grünlandaufwüchsen sind von Natur aus in erster Linie Rind, Schaf, Ziege und Pferd geeignet.

Die Gemeinde Bühlertal unterstützt und fördert deshalb schwerpunktmäßig das Engagement der Tierhalter durch finanzielle Zuwendungen. Ebenfalls gefördert wird die Offenhaltung der Landschaft durch die Anlegung von Streuobstwiesen.

Den Richtlinien wurden objektiv zu beurteilende Kriterien zugrunde gelegt, um eine gerechte Bezuschussung zu erhalten.

Die in diesen Richtlinien angeführten Fördersätze werden unter Vorbehalt der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Bühlertal. Die Gemeinde behält sich Kürzungen vor.

§ 1

Allgemeine Fördergrundsätze

Die Gemeinde fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Tierhalter zur Unterstützung in der Landschaftspflege. Ebenfalls gefördert wird die Anlegung von Streuobstwiesen.

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn keine anderweitigen öffentlichen Mittel für den jeweiligen Zuwendungszweck durch den Antragsteller in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeindeverwaltung Bühlertal aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der so genannten „De-minimis-Regelung“ unter Anwendung folgender Rechtsgrundlagen:

- Artikel 87 und 88 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20.12.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum zur Regelung der Gewährung von kommunalen Beihilfen an Unternehmen des Agrarerzeugnissektors nach der De-minimis-Regelung (VwV-Kommunale Beihilfen im Agrarerzeugnissektor) vom 30.05.2008

§ 2

Zuwendungsempfänger

Die Gemeinde Bühlertal fördert nach diesen Richtlinien Tierhalter (Personen, Vereine und vereinsähnliche Gemeinschaften u.ä. Gruppierungen), die durch Beweidung zum Erhalt, zur Pflege und zur Fortentwicklung der Kulturlandschaft beitragen. Ebenfalls gefördert werden Personen, Vereine, Gruppen usw., die erstmalig Streuobstwiesen anlegen.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen für eine langfristige oder dauerhafte Sicherung des Zuwendungszweckes gewährleistet sind.

§ 4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, zu einer Beweidung von mindestens fünf Jahren zu verpflichten. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer der Beweidungsfläche ist, muss ein entsprechender Pachtvertrag vorgelegt werden.

Sollte sich der Tierhalter dafür entscheiden, die Beweidung vor Ablauf der vereinbarten Frist zu beenden, behält sich die Gemeinde Bühlertal das Recht vor, die geleisteten Zuwendungen anteilig zurückzufordern.

§ 5

Die Unterstützung der Landschaftspflege erfolgt durch

- a) Weidezaunförderung
- b) Verzicht auf die Baugenehmigungsgebühr für die Einzäunungen und Ställe
- c) Prämie für die Haltung von Tieren
- d) Fortbildungsveranstaltungen
- e) Übernahme von Beträgen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- f) Übernahme von Tierarztkosten
- g) Übernahme von Kosten für die Bodenuntersuchung/Kalkung der Wiesen
- h) Zuschüsse für Tierhalter, die wegen Geringbesatz keine öffentlichen Prämien bekommen
- i) Zuschuss für die Heuernte zur Schaffung von eigener Futtergrundlage
- j) Stallbauförderung
- k) Zuschuss für das Anlegen einer Streuobstwiese
- l) Zuschuss für den Beitrag an die Tierseuchenkasse

§ 6

Auszahlung der Zuschüsse

Der Bürgermeister zahlt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel auf Vorlage der entsprechenden Belege die Zuschüsse gemäß § 5 aus.

In Zweifelsfällen ist der Antrag dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Auszahlung richtet sich im Übrigen nach der so genannten „De-minimis-Regelung“ (s. § 1).

§ 7**Weidezaunförderung**

Förderfähige Kosten für 1 m Zaun = 2 €
(flexibler einfacher Elektrozaun) – 40 % Zuschuss – 0,80 €/lfd.m

Die einzuzäunenden Grundstücke sind anzugeben (Flst. Nr.); einschließlich der Grundstücksfläche.

§ 8**Baugenehmigungsgebühr**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Unteren Baurechtsbehörde in Verbindung mit lfd.Nr. I Ziffer 2 verzichtet die Gemeinde Bühlertal auf die Baugenehmigungsgebühr für die Einzäunungen und Ställe, da die Beweidung überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird.

§ 9**Jährliche Prämie für die Haltung von Tieren**

Die Gemeinde gewährt folgende jährliche Prämie für die Haltung von Tieren:

Schafe/Ziegen: 5 € je Tier ab einem Alter von 10 Monaten
Rinder: 10 € je Tier ab einem Alter von 18 Monaten

Grundlage der Prämie ist der Tierbestand zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres. Die vorhandene Anzahl der Tiere hat der Tierhalter der Gemeinde jeweils anhand des Ausdrucks aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) mit den zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres gemeldeten Tieren nachzuweisen. Der Tierhalter verpflichtet sich, die Tiere seines Tierbestandes unter Berücksichtigung der geltenden tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu schlachten. „Eine Förderung ist bei Anwendung von § 14 ausgeschlossen.“

§ 10**Fortbildungsveranstaltungen**

Jährlich wird ein Betrag von 1.000 Euro für Fortbildungsveranstaltungen, die im Rahmen des Beweidungskonzeptes durch die Gemeinde organisiert werden, bereitgestellt.

§ 11

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Die Gemeinde übernimmt die Grundbeiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, soweit sie sich auf Grundstücke mit entsprechender Beweidung beziehen.

§ 12

Tierarztkosten

Die Gemeinde übernimmt einen Teil der Tierarztkosten, um die Grundversorgung der Tiere zu gewährleisten.

Schafe/Ziegen

Einmalige Schutzimpfung bei Neugeborenen
2 x jährlich Entwurmungskur

10,-- Euro / Tier / Impfung
jeweils 10,--Euro / Tier / Entwurmung

Großvieh

Einmalige Schutzimpfung bei Neugeborenen
2 x jährlich Entwurmungskur

10,-- Euro / Tier / Impfung
jeweils 15,-- Euro / Tier / Entwurmung

Ferner werden, wie bisher, die Erst- und Nachbesamungen durch Tierärzte einschließlich der Samenkosten der Rinderunion durch die Gemeinde übernommen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die Kosten für die Schutzmaßnahmen nachzuweisen, erst nach Vorlage der Tierarztrechnung kann eine Auszahlung erfolgen.

§ 13

Bodenuntersuchungen

Um einen ausgeglichenen Pflanzenstand im Bereich einer Beweidung zu garantieren, ist eine Untersuchung des PH-Wertes des Bodens im Abstand von 5 Jahren notwendig. Sollte diese Untersuchung zeigen, dass eine Kalkung notwendig ist, übernimmt die Gemeinde die Kosten hierfür.

§ 14

Tierhalter mit Geringbesatz

Tierhalter, die die Kriterien einer Förderung nach Flächen- u. Tierprämienprogrammen oder nach der Landschaftspflegerichtlinie des Landes nicht erfüllen, erhalten für ihre Tiere eine jährliche Förderung durch die Gemeinde.

Schafen/Ziegen: 20 € je Tier ab einem Alter von 10 Monaten
Rinder: 120 € je Tier ab einem Alter von 18 Monaten

Die Nichtförderung durch Flächen- u. Tierprämienprogrammen bzw. nach der Landschaftspflegeleitlinie ist durch eine Bescheinigung des Landratsamtes Rastatt – Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur – nachzuweisen.

Grundlage der Prämie ist der Tierbestand zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres.

Die vorhandene Anzahl der Tiere hat der Tierhalter der Gemeinde jeweils anhand des Ausdrucks aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) mit den zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres gemeldeten Tieren nachzuweisen.

Der Tierhalter verpflichtet sich, die Tiere seines Tierbestandes unter Berücksichtigung der geltenden tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu schlachten.

Eine Förderung nach dieser Vorschrift schließt eine Förderung nach § 9 aus.

§ 15

Heuerntenzuschuss

Für die Heuernte auf Gemarkung Bühlertal zur Schaffung von eigener Futtergrundlage wird ein Zuschuss von 100 €/ha gewährt.

§ 16

Stallbauförderung

Die Gemeinde beteiligt sich bei dem Stallbau mit einem Zuschuss zu den Materialkosten in Höhe von 50 % maximal 1.000 € pro Stallgebäude.

§ 17

Streuobstwiesen

Zur Anlegung von Streuobstwiesen wird für einen einheimischen hochstämmigen Obstbaum ein Zuschuss in Höhe von 5 €/Baum und maximal 1 Baum pro ar gewährt.

§ 18**Beitrag zur Tierseuchenkasse**

Die Gemeinde beteiligt sich mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % am Beitrag für die Tierseuchenkasse.

§ 19**Inkrafttreten**

Die Richtlinien wurden in der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 08.07.2003 erstmals erlassen.

Nach einer zwischenzeitlichen ersten Änderung am 06.03.2007 hat der Gemeinderat diese Richtlinien in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2008 nochmals geändert.

Die Neufassung der Richtlinien tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bühlertal, den 18. November 2008



Hans-Peter Braun,
Bürgermeister

